



Polzeiverordnung

der Gemeinde Ottendorf-Okrilla als Ortspolzeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla erlässt aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates vom **01.11.2021** folgende Polzeiverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

Geltungsbereich	§ 1
Begriffsbestimmungen	§ 2

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen	§ 3
Gefahren durch Tiere	§ 4
Verunreinigung durch Tiere	§ 5

Abschnitt 3

Schutz gegen Lärmbelästigung

Schutz der Nachtruhe	§ 6
Haus- und Gartenarbeit	§ 7
Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. a.	§ 8
Lärm durch Tiere	§ 9
Lärm aus Veranstaltungsstätten und vor besonderen Einrichtungen	§ 10
Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstiger Abfallbehälter	§ 11

Abschnitt 4

Öffentliche Beeinträchtigungen

Aggressives Betteln und andre öffentliche Beeinträchtigungen	§ 12
Besondere Schutzvorrichtungen	§ 13
Abbrennen offener Feuer, Lampion- und Fackelumzüge	§ 14

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

Hausnummern	§ 15
-------------	------

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 16
Ordnungswidrigkeiten	§ 17
Inkrafttreten	§ 18



Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla einschließlich ihrer Ortsteile Grünberg, Hermsdorf und Medingen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, Parke oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.
- (5) Ein Lagerfeuer (Hitze, Licht und Rauch) lässt sich in drei Gruppen unterteilen: Wärmefeuern, Leuchtfeuer und Rauchfeuer. Zu den Wärmefeuern zählen Mehrzweck-, Wärme-, Koch- und Schlaffeuern, zu den Leuchtfeuern Wach- und Festfeuer und zu den Rauchfeuern das Rettungsfeuer. Ein Wärmefeuern dient der Erwärmung des Körpers und dem Trocknen nasser Kleidung. Am Kochfeuer werden Speisen gekocht, gebraten oder gegrillt bzw. Wasser abgekocht. Eine Sonderform des Kochfeuers sind Erdofen, Feldofen und Grill.



Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Das Anbringen von Plakaten, Werbemitteln, Anschlägen o. ä. an Bäumen ist generell untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der örtlichen Bauvorschriften und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch das Halten und Züchten von Tieren keinerlei schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen, gefährden oder zu schädigen.
- (3) Der Tierhalter ist verpflichtet, Haustiere grundsätzlich so zu verwahren, dass sie sich nicht selbständig und unbeaufsichtigt außerhalb des zur Haltung vorgesehen Grundstücks bewegen können. Insbesondere Hunde sind in Grundstücken so zu verwahren, dass durch ihr Verhalten keine Gefährdung für Benutzer von angrenzenden Grundstücken oder öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen entstehen kann.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.



- (5) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (6) Außerhalb von geschlossener Wohnbebauung und befriedeter Bereiche, in denen nach allgemeiner Verkehrsauffassung mit freilebenden Tieren gerechnet werden muss, müssen Hunde, während der Brut- und Setzzeiten (15. Februar bis 15. September) freilebender Tiere, angeleint werden.
- (7) Der Absatz 5 und 6 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde. Von einem Jagdhund im Sinne dieser Verordnung wird gesprochen, wenn dieser im Sinne der geltenden jagdrechtlichen Regelungen als brauchbarer Jagdhund anerkannt ist.
- (8) Imker haben dafür Sorge zu tragen, dass Bienenwagen so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger durch die Bienen nicht gefährdet werden.
- (9) Nach § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6

Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit **von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr** sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

1. der Betrieb von Rasenmähern
2. das Häckseln von Gartenabfällen
3. der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
4. das Hämmern
5. das Sägen
6. das Bohren
7. das Holzspalten
8. das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Abweichend von den in Abs. 1 festgelegten Zeiträumen ist der Betrieb von Geräten und Maschinen entsprechend dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr erlaubt. Der Geltungsbereich im Gemeindegebiet Ottendorf-Okrilla ist dieser Verordnung als Anlage anhängig.

Unter die im Anhang der 32. BImSchV aufgeführten Geräten und Maschinen zählen:

- Freischneider
- Grastrimmer
- Graskantenschneider
- Laubbläser
- Laubsammler,

welche nicht mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet sind.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht bei Notfällen oder bei Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Gesundheit, Leben oder Eigentum.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
3. für erlaubte öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel.



(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Lärm durch Tiere

Tierhalter sind verpflichtet, Tiere so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten und vor besonderen Einrichtungen

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Vor und in Alten- und Pflegeheimen, medizinischen Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen während des Unterrichts, Kirchen während des Gottesdienstes, sowie Friedhöfen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Prozessionen und Trauerfeiern dürfen nicht gestört werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.



Abschnitt 4

Beschluss GR 07

Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 12****Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen
 6. Gegenstände aller Art wie Flaschen, Essensreste, Verpackungen, Zigarettenskippen wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 1,
 7. Gemeindeeigentum bzw. Gemeindeförmlichkeiten, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu verdecken oder zuzustellen oder zu beschädigen,
 8. Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Privatgrundstücken zu waschen, Ölwechsel durchzuführen, Fahrzeugmotoren zu reinigen oder Unterbodenwäschen durchzuführen
 9. Die Regelungen des Abs. 1 Nummer 8 gelten nicht für Privatgrundstücke, wenn durch die Art der Fahrzeugpflege, Oberflächenbeschaffenheit des Untergrundes oder andere bauliche Maßnahmen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen ist.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 13**Besondere Schutzvorrichtungen**

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass niemand behindert oder gefährdet wird.
- (2) Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel, gespitzte oder scharfe Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, wenn die Straßen, Wege und Anlagen bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Nachbarschaftsrecht des Freistaat Sachsen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Sächsischen Straßengesetzes sowie die Vorschriften von Ortssatzungen wie Bebauungspläne oder Gestaltungssatzungen bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 14

Abbrennen offener Feuer, Lampion- und Fackelumzüge

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit einem Durchmesser von bis zu 1 Meter mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, Feuerschalen oder Feuerkörben auf befestigtem Grund oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Ab Waldbrandstufe 4 sind Wärmefeuern grundsätzlich verboten.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (5) Im Übrigen sind Lager- und Wärmefeuern nur als Brauchtums- und Traditionsfeuer im Rahmen von Vereinsveranstaltungen zulässig und bedürfen einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, wie etwa Baum- und Strauchverschnitt sowie Laub, ist grundsätzlich verboten.
- (7) Lampion- und Fackelumzüge sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.
- (8) Anträge nach Abs. 5 sind rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungszeitpunkt, zu stellen.
- (9) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 15

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen sowie dieselbe dauerhaft in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einmündet, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.



Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 16

Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, dass unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
3. entgegen § 3 Abs. 4 Plakate, Werbeträger, Anschläge o. ä. an Bäumen anbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 1, 2, 3 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 4 Abs. 5 und 6 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
7. entgegen § 4 Abs. 8 Bienen so hält oder beaufsichtigt, dass dadurch andere gefährdet werden
8. entgegen § 5 Abs. 1 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt sowie kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Tierkot mitführt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
11. entgegen § 7 Abs. 2 besonders lärmintensive Gartengeräte außerhalb der zulässigen Zeit,



- werktags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr benutzt,
12. entgegen § 8 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
 13. entgegen § 9 Tiere so hält, dass mehr als nach den Umständen unvermeidbar, die Allgemeinheit durch anhaltende tierische Laute gestört wird,
 14. entgegen § 10 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
 15. entgegen dem Lärmvermeidungsverbot nach § 10 Abs. 2 vor besonders schutzbedürftigen Einrichtungen handelt,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
 17. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 19. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen
 - a) entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 - b) entgegen § 12 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 - c) entgegen § 12 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 - d) entgegen § 12 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
 - e) entgegen § 12 Nr. 5 Wohnwagen oder Zelte aufstellt,
 - f) entgegen § 12 Nr. 6, Flaschen zerschlägt oder Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 - g) entgegen § 12 Nr. 7 Gemeindeeigentum bzw. Gemeindemöblierung beschädigt, verdeckt, zustellt oder zweckentfremdet,
 - h) entgegen § 12 Nr. 8 auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge reinigt oder Ölwechsel durchführt,
 - i) entgegen § 12 Nr. 9 Fahrzeuge reinigt oder Ölwechsel durchführt,
 20. entgegen § 13 Abs. 1, 2 Grundstückseinfriedungen so verändert oder herstellt, dass eine Gefahr davon ausgeht,
 21. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
 22. entgegen § 14 Abs. 2 ein Feuer auf ungeeignetem Untergrund oder in unzulässiger Größe, abbrennt, unzulässige Grillmaterialien und Brandbeschleuniger verwendet sowie andere durch Rauch oder Gerüche belästigt,
 23. entgegen § 14 Abs. 3, 4 trotz eines Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,
 24. entgegen § 14 Abs. 5 Brauchtums- oder Traditionsfeuer im Sinne dieser Verordnung außerhalb von Veranstaltungen sowie ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,
 25. entgegen § 14 Abs. 7 Lampion- und Fackelumzüge ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde durchführt,
 26. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 27. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.



§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am **30.11.2021** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der **Gemeinde Ottendorf-Okrilla** in der Fassung vom **21.05.2019 mit der Beschlussnummer GR 040/2019** außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla, den **01.11.2021**

-Siegel-

Ortspolizeibehörde
Bürgermeister
Rico Pfeiffer

**Verfahrensvermerk:**

Der Gemeinderat hat diese Polizeiverordnung am **01.11.2021** beschlossen.

Diese wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am **30.11.2021** durch Veröffentlichung im Amtsblatt **Dezember 2021** vom **30.11.2021**, durch **ortsübliche Aushänge im Gemeindegebiet sowie auf der Website der Gemeinde** öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am **30.11.2021** in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Bautzen) mit Bericht vom [] vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).



Hinweise

Abbrennen offener Feuer, Lampion- und Fackelumzüge

zu § 14 Polizeiverordnung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

1. Lagerfeuer dürfen nur bis zur **max. Größe von 1,0 Meter im Durchmesser** und 1,0 Meter in der Höhe genehmigungsfrei abgebrannt werden.
2. Nutzer von Pachtgrundstücken bzw. Mietsachen haben immer das Einverständnis des Pächters bzw. Eigentümers einzuholen.
3. Lagerfeuer dürfen **nur bis Waldbrandstufe 3 abgebrannt werden.**
4. Lagerfeuer dürfen **bei starkem Wind nicht abgebrannt werden.**
5. Für das Lagerfeuer ist ein **geeigneter Standort** zu wählen.
Gemäß § 15 (1) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) muss die Feuerstelle mindestens 100 m vom Wald entfernt sein. Dieser Abstand verringert sich nach § 15 (2) Nr. 4 SächsWaldG auf bis zu 30 m, sofern der Besitzer auf seinem Grundstück ein Feuer entzündet oder unterhält.
Bei Unterschreitung der genannten Abstände ist beim Landratsamt Bautzen, untere Forstbehörde, unter Angabe des genauen Standorts des Feuers, ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Die Abstandsunterschreitung ist zu begründen.
6. Das Lagerfeuer ist **in Feuerschalen, Feuerkörben oder befestigten Feuerstellen auf nicht brennbarem Untergrund abzubrennen.**
7. Für Lagerfeuer ist nur **trockenes, abgelagertes und naturbelassenes Holz** ohne umwelt-schädigende Beimengungen zu verwenden.
8. Das Holz ist vor dem Verbrennungsprozess an einem anderen Standort zu lagern und darf auf den eigentlichen Feuerplatz **erst unmittelbar vor dem Anzünden** gelangen (Umwelt- und Tierschutz).
9. Es dürfen **keine Pflanzenabfälle oder sonstige Abfälle** verbrannt werden, gemäß SächsKrWBodSchG. Die Pflanzenabfallverordnung ist seit 21. März 2019 außer Kraft.
10. Das Feuer darf **nicht durch Brandbeschleuniger** wie Flüssigbrennstoffe (z. B. Diesel, Petroleum, Benzin) oder sonstige chemische Starthilfen oder Abfälle entfacht oder unterhalten werden.
11. Ein **ausreichender Sicherheitsabstand** zu Bäumen, zur Bebauung etc. ist unbedingt einzuhalten.
12. Lagerfeuer sind so abzubrennen, dass Sachwerte nicht gefährdet und **Menschen nicht belästigt werden (Windrichtung beachten wegen Funkenflug)**! Bei Belästigung Dritter ist das Feuer sofort mit geeigneten Mitteln zu löschen (Wasser, Sand...).
13. Es sind **geeignete Löschgeräte und Löschmittel bereitzuhalten.**
14. **Das Feuer ist ständig durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Das endgültige Erlöschen ist zu kontrollieren.**